

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Wahlperiode 2020-2026 der Gemeinde Pullach i. Isartal

Vom 07.10.2020
mit Änderung vom 23.03.2021

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

II. Die Gemeinderatsmitglieder

- § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse
- § 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien
- § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

- § 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung

2. Aufgaben der Ausschüsse

- § 7 Vorberatende Ausschüsse
- § 8 Beschließende Ausschüsse
- § 9 Rechnungsprüfungsausschuss

IV. Die erste Bürgermeisterin

1. Aufgaben

- § 10 Vorsitz im Gemeinderat
- § 11 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines
- § 12 Einzelne Aufgaben
- § 13 Vertretung der Gemeinde nach außen
- § 14 Abhalten von Bürgerversammlungen
- § 15 Sonstige Geschäfte

2. Stellvertretung

- § 16 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

V. sonstige Gremien

- § 17 Jugendparlament
- § 18 Partnerschaften

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

- § 19 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 21 Öffentliche Sitzungen
- § 22 Nichtöffentliche Sitzungen

II. Vorbereitung der Sitzungen

- § 23 Einberufung
- § 24 Tagesordnung
- § 25 Form und Frist für die Einladung
- § 26 Anträge

III. Sitzungsverlauf

- § 27 Eröffnung der Sitzung
- § 28 Eintritt in die Tagesordnung
- § 29 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 30 Abstimmung
- § 31 Wahlen
- § 32 Anfragen
- § 33 Beendigung der Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift

- § 34 Form und Inhalt
- § 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

- § 36 Anwendbare Bestimmungen

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

- § 37 Art der Bekanntmachung

C. Schlussbestimmungen

- § 38 Änderung der Geschäftsordnung
- § 39 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 40 Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Pullach i. Isartal gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin fallen.

(2) Der Gemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung.

(3) ¹Der Gemeinderat behält sich im Einzelfall die Beschlussfassung über Angelegenheiten der vorberatenden und beschließenden Ausschüsse (§§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 3 Nrn. 1 - 3) ohne Vorberatung des Ausschusses oder an dessen Stelle vor. ²Dies gilt insbesondere, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),

7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltsatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalstellung und Entlassung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeinde-übergreifender Planungen und Projekte,

23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. allgemeine Regelungen der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,
27. Mitgliedschaft der Gemeinde bei Verbänden, Vereinen, Gruppen, Berufs- und Standesorganisationen usw. unter Festsetzung des Jahresbeitrages,
28. Festsetzung von Zuwendungen an kulturelle, soziale und karitative Einrichtungen, Anstalten, Vereine, Gruppen, Verbände usw.,
29. Bestellung von Architekten und Projektanten, Sonderfachleuten, Sachverständigen, Gutachtern und dergleichen unter Festsetzung der Entschädigung und des Honorares, in der Regel nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, soweit ein Betrag in Höhe von 30.000 € (brutto) für das Gesamtprojekt überschritten wird,
30. Entscheidungen über Mobilitätskonzepte und bauliche Veränderungen von Ortsstraßen.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) ¹Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO). ²Es werden folgende Aufgabengebiete (Referate) gebildet:

1. Referat für Bau- und Ortsplanung
2. Referat für Vereine und vereinsähnliche Gruppierungen
3. Referat für Feuerwehr und Katastrophenschutzangelegenheiten
4. Referat für Gewerbe und Wirtschaftsförderung
5. Referat für Gemeindepартnerschaften
6. Referat für Personalwesen

³Jedes Referat ist mit zwei Personen besetzt. ⁴Die Referenten sollen zu Verhandlungen aus ihrem Aufgabengebiet die jeweils andere Person beiziehen und sich vor einer Antragstellung an den Gemeinderat mit dieser besprechen. ⁵Sie sollen sich laufend und rechtzeitig über alle Angelegenheiten ihres Referats unterrichten. ⁶Dies gilt insbesondere für die jeweils auf der Tagesordnung einer Gemeinderats- oder Ausschusssitzung stehenden Punkte.

(4) Die Geschäftsleitung sowie die Abteilungsleitungen der Gemeindeverwaltung sind verpflichtet, die zuständigen Referenten über bedeutsame Angelegenheiten ihres Referates laufend und eingehend zu informieren.

(5) ¹Die erste Bürgermeisterin, die Geschäftsleitung und die Abteilungsleitungen der Gemeindeverwaltung haben jedem Gemeinderatsmitglied stets die gewünschte Auskunft zu erteilen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ²Ein Recht auf Akteneinsicht besteht im Rahmen des Absatzes 7.

(6) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen die erste Bürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne ihrer Befugnisse (§§ 11 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(7) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 6 ausüben, haben ein Recht auf Akten- und Dateneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung und zur Vorbereitung eigener Antragsinitiativen erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der ersten Bürgermeisterin geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere nichtöffentliche Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn die erste Bürgermeisterin unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt hat und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Für alle öffentlich gekennzeichneten Sitzungsunterlagen, die im Bürgerinformationssystem eingestellt sind, gilt die Zustimmung als erteilt. ⁴Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können der ersten Bürgermeisterin schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme und der Sitzungsverlauf nicht gestört werden. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitz und Stellvertretung sind der ersten Bürgermeisterin mitzuteilen; diese unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹Die gemäß §§ 7 und 8 der Geschäftsordnung gebildeten Ausschüsse sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare/Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin, eine ihrer Stellvertretungen oder ein von der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33

Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(3) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

(4) ¹Der Gemeinderat kann Kommissionen bilden, die die Ausschüsse und den Gemeinderat zu bestimmten Fragenkomplexen beraten. ²Die Aufgabenstellung wird jeweils vom Gemeinderat festgelegt. ³Den Kommissionen gehören die zuständigen Referenten an.

(5) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag bis zu 2 stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(6) ¹Ist ein ordentliches Mitglied eines Ausschusses verhindert, an einer Ausschusssitzung teilzunehmen, ist es grundsätzlich verpflichtet, hiervon das für ihn stellvertretende Mitglied des Ausschusses zu verständigen und um die Teilnahme an der Ausschusssitzung zu ersuchen. ²Die Verwaltung ist vor der Sitzung über die Verhinderung zu informieren. ³Kann auch die erste Stellvertretung an der Ausschusssitzung nicht teilnehmen, gelten für diese die Sätze 1 und 2 analog.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Finanz- und Personalausschuss (10 Mitglieder und erste Bürgermeisterin als Vorsitzende):
 - a) Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen, Bestandteilen und Investitionsplanung.
 - b) Vorberatung grundsätzlicher Personalangelegenheiten und struktureller Personalentscheidungen.
2. Bauausschuss (10 Mitglieder und erste Bürgermeisterin als Vorsitzende):

Vorberatung der Gemeinderatsbeschlüsse in den Angelegenheiten der Landes-, Regional- und Bauleitplanung und des Bauordnungsrechts.
3. Umwelt- und Mobilitätsausschuss (10 Mitglieder und erste Bürgermeisterin als Vorsitzende):
 - a) Vorberatung grundsätzlicher Energie-, Naturschutz- und Umweltangelegenheiten,
 - b) Vorberatung von Mobilitätskonzepten,

- c) Vorberatung in Mobilfunkangelegenheiten,
 - d) Vorberatung von Angelegenheiten der Ortsentwicklung.
4. Sozialausschuss (10 Mitglieder und erste Bürgermeisterin als Vorsitzende):
- a) Vorberatung in Angelegenheiten der Begleitung und Unterstützung sozialer Einrichtungen und Initiativen sowie sozialer Projekte,
 - b) Erarbeitung von Maßnahmen zur Reduzierung sozialer Benachteiligungen und Schief lagen,
 - c) Erarbeitung von Vorschlägen für Ehrungen,
 - d) Vorberatung der Kriterien für Wohnungsvergaben.

§ 8 Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn die erste Bürgermeisterin oder deren Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung bei der ersten Bürgermeisterin eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam und dürfen dann erst bekannt gegeben werden.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Bauausschuss (10 Mitglieder und erste Bürgermeisterin als Vorsitzende):
 - a) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen und Genehmigungen zu Bauvorhaben,
 - b) Entscheidung über Baumfällungsanträge in bedeutenden Fällen, wenn sie im Zusammenhang mit Bauanträgen gestellt werden.
2. Umwelt- und Mobilitätsausschuss (10 Mitglieder und erste Bürgermeisterin als Vorsitzende):
 - a) Erlass von Richtlinien für die Pflege der öffentlichen Park-, Garten- und Grünanlagen,
 - b) Erlass von Richtlinien für Biotoppflege und -anlage,
 - c) Anpassungen des gemeindlichen Klimaschutzprogramms.

3. Sozialausschuss (10 Mitglieder und erste Bürgermeisterin als Vorsitzende):
Entscheidungen über die Vergabe von Wohnungen aus dem eigenen Bestand, dem Wohnungsbestand der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH und der Baugesellschaft München-Land GmbH, für die die Gemeinde das Belegungsrecht hat und für die die gemeindlichen Vergabekriterien gelten.
4. Ferienausschuss (10 Mitglieder und erste Bürgermeisterin als Vorsitzende):
¹Die Erledigung aller Angelegenheiten, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. ²Aufgaben, die kraft Gesetzes der Beschlussfassung des Gemeinderates vorbehalten sind (vgl. § 2), soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Gemeinde oder die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. ³Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen. ⁴Die Ferienzeit des Gemeinderates beträgt sechs Wochen, sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien.

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 103 Abs. 2 GO), bestehend aus 7 Mitgliedern, führt die örtliche Rechnungsprüfung (Prüfung der Jahresrechnung) nach Art. 103 Abs. 1 GO durch.

IV. Die erste Bürgermeisterin

1. Aufgaben

§ 10 Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält die erste Bürgermeisterin Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt sie den Gemeinderat oder den Ausschuss von ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Sie kann dabei einzelne ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Die erste Bürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet sie den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Die erste Bürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten der Gemeinde und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) ¹Die erste Bürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet sie Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12 Einzelne Aufgaben

(1) Die erste Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihr vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf Beschäftigte im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),

9. die Aufgaben als Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO):

(2) Zu den Aufgaben der ersten Bürgermeisterin gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten,
 - c) die Entscheidung über den Antrag von Gemeindebediensteten zur Veränderung der wöchentlichen Arbeitszeit,
 - d) die Entscheidung über den Antrag von Beschäftigten über die vorzeitige Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses (Auflösungsvertrag).

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 120.000 € (brutto) im Einzelfall,

 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	10.000 €
- Niederschlagung	50.000 €
- Stundung	50.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	50.000 €

Stundung und Aussetzung der Vollziehung solcher Fälligkeiten in unbegrenzter Höhe, wenn Sicherheit besteht, dass die rückständigen Beträge bis zum Ende des folgenden Rechnungsjahres am 31. Dezember voll gezahlt sind, der Zeitraum für die Stundung bzw. die Aussetzung der Vollziehung also am 31. Dezember des folgenden Jahres spätestens endet; ferner Aussetzung der Vollziehung bei Folgebescheiden (z.B. Grundsteuerbescheid, Gewerbesteuerbescheid) im Rahmen einer von der Finanzbehörde verfügten Aussetzung der Vollziehung des Grundlagenbescheides (Grundsteuermessbescheid, Gewerbesteuermessbescheid),

- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 120.000 € (brutto),

- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 75.000 € (brutto) erhöhen,
 - f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 2.000 € je Einzelfall,
 - g) Bestellung von Architekten und Projektanten, Sonderfachleuten, Sachverständigen, Gutachtern und dergleichen unter Festsetzung der Entschädigung und des Honorares, in der Regel nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, bis zu einem Betrag in Höhe von 30.000 € (brutto) für das Gesamtprojekt.
3. in Angelegenheiten der kommunalen Unternehmen IEP GmbH, der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH und VBS:
Gewährung von kurzfristigen Darlehen und Bürgschaften mit einer Laufzeit von maximal einem Jahr in einer Gesamthöhe von 1 Mio. € pro Unternehmen und Haushaltsjahr.
4. in Grundstücksangelegenheiten:
- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 120.000 € (brutto) im Einzelfall,
 - b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 120.000 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Gemeinde nicht gefährdet werden,
 - c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung jährlich 30.000 € nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
 - d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 120.000 € beträgt.
5. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 120.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich, Aufgaben der Gemeinde als örtliche Straßenverkehrsbehörde (§ 44 Abs. 1 i.V.m. § 45 StVO).
6. in Bauangelegenheiten:
- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,

- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist,
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts,
- f) die Erteilung der Nachbarunterschriften nach Art. 66 BayBO.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 sowie Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit der ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 13

Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis der ersten Bürgermeisterin zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit die erste Bürgermeisterin nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Die erste Bürgermeisterin kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.
²Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.

§ 14

Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) ¹Die erste Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt die erste Bürgermeisterin oder eine von ihr bestellte Vertretung.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft die erste Bürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.
- (3) Die erste Bürgermeisterin kann ortsteil- oder sachbezogene Teilbürgerversammlungen einberufen.
- (4) ¹Anträge, die mindestens sieben Tage vor der Bürgerversammlung eingereicht werden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. ²Unter „Sonstiges“ werden weitere Anträge und Anfragen behandelt, die nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist eingereicht werden.
- (5) ¹Empfehlungen der Bürgerversammlung müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Gemeinderat behandelt werden. ²Diese Frist und die Frist nach Abs. 2 ruhen während der gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 bestimmten Ferienzeit.

§ 15

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse der ersten Bürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

- (1) Die erste Bürgermeisterin wird im Fall ihrer Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) ¹Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des zweiten Bürgermeisters und der dritten Bürgermeisterin bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO eine weitere Stellvertretung in folgender Reihenfolge:
²Die weitere Stellvertretung kommt zunächst aus den Reihen der Fraktionen, die keine weiteren Bürgermeister stellen, über die Reihenfolge entscheidet der Gemeinderat. ³Die darauf folgende Reihenfolge der weiteren Stellvertretung bestimmt sich nach dem Dienstalter (Zeiten einer bisherigen ununterbrochenen Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied) und innerhalb des Dienstalters nach dem Lebensalter. ⁴Das jeweils älteste Gemeinderatsmitglied folgt zuerst. ⁵Nachrückende Gemeinderatsmitglieder reihen sich am Ende der Stellvertreterliste ein.
- (3) Die Stellvertretung übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der ersten Bürgermeisterin aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Sonstige Gremien

§ 17 Jugendparlament

(1) Damit die politischen Zusammenhänge und die Entscheidung für junge Menschen transparenter werden und ihr Interesse, Demokratie als Lebensform verantwortlich mitzugestalten, weiter wächst und sich festigt, wurde in der Gemeinde ein Jugendparlament eingerichtet.

(2) ¹Aktiv wahlberechtigt sind alle in Pullach i. Isartal wohnenden Jugendlichen, die am Wahltag das 12. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 22 Jahre sind. ²Passiv wahlberechtigt sind die Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet und das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. ³In freier und geheimer Wahl werden elf Mitglieder gewählt. ⁴Das Jugendparlament kann bis zu vier weitere Mitglieder hinzuwählen. ⁵Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. ⁶Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Jugendparlaments.

(3) ¹Die erste Bürgermeisterin beruft die erste Sitzung des Jugendparlaments ein. ²Sie leitet sie bis zur Wahl der Sprecherin oder des Sprechers und deren Stellvertretung. ³Diese Wahlhandlungen werden nach den Grundsätzen für die Wahl der weiteren Bürgermeister in der Gemeindeordnung durchgeführt.

(4) ¹Das Jugendparlament ist ein beratendes Gremium, das zu jugendspezifischen Themen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Pullach i. Isartal Empfehlungen und Anträge erarbeitet, die von der Sprecherin oder vom Sprecher unterzeichnet und von den zuständigen Organen der Gemeinde behandelt werden sollten. ²Diesbezüglich kann der Sprecherin oder dem Sprecher ein Rederecht eingeräumt werden. ³Die Themen müssen in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf die örtliche Gemeinschaft bezogen sein und von ihr eigenverantwortlich und selbständig bewältigt werden können.

(5) ¹Die erste Bürgermeisterin beruft jährlich eine Jugendbürgerversammlung ein. ²Alle in Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten Personen werden zur Jugendbürgerversammlung eingeladen. ³Empfehlungen der Jugendbürgerversammlung müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Gemeinderat behandelt werden. ⁴Diese Frist ruht während der gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 bestimmten Ferienzeit.

§ 18 Partnerschaften

(1) Der Gemeinderat unterhält folgende Partnerschaften:

1. Partnerschaft mit der Stadt Pauillac in der Region Médoc / Frankreich
Datum der Partnerschaftenurkunde: 18. Oktober 1964
2. Partnerschaft mit dem Rayon Baryschiwka und der Stadt Beresan in der Region Kiew der Ukraine
Datum der Partnerschaftenurkunde: 26. Oktober 1990

(2) Pullach i. Isartal wird in diesen Partnerschaften und in ggf. in der Zukunft vom Gemeinderat noch abzuschließenden Partnerschaften durch den Gemeinderat und der ersten Bürgermeisterin vertreten.

(3) Die erste Bürgermeisterin kann im Benehmen mit den Partnerschaftsreferenten die Betreuung der Partnerschaften jeweils an den Partnerschaftenverein Pullach i. Isartal e.V., an andere Vereinigungen oder an bestimmte Pullacher Bürgerinnen und Bürger delegieren (Betreuer).

(4) ¹Diese berichten dem Gemeinderat einmal jährlich über ihre Tätigkeit und legen rechtzeitig vor der Aufstellung des Haushalts einen Wirtschaftsplan für das Folgejahr vor. ²Diese Planung dient als Antrag für die Bemessung des Jahresbudgets.

(5) ¹Die Partnerschaftsreferenten sind für die Verbindung zwischen dem Gemeinderat und den Betreuern der Partnerschaften zuständig. ²Sie beraten die Betreuer.

(6) Entscheidungen über offizielle Veranstaltungen in Pullach oder den Partnergemeinden werden zwischen der ersten Bürgermeisterin, den Referentinnen und Referenten und den Betreuern besprochen und verabschiedet.

(7) ¹Der Gemeinderat entscheidet:

1. über die Planung und das Jahresbudget für jede Partnerschaft und
2. über außer- und überplanmäßige Ausgaben für Partnerschaften.

²Der Gemeinderat wacht darüber, dass die Betreuer ihre Aufgabe nach Wortlaut und Geist der Partnerschaftsurkunden erfüllen.

(8) Die erste Bürgermeisterin entscheidet über offizielle Einladungen an Bürgerinnen und Bürger aus den Partnergemeinden.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Gemeinderat und erste Bürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindegliederinnen und Gemeindeglieder an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der ersten Bürgermeisterin fallen, erledigt diese in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet sie den Gemeinderat.

§ 20

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten

und sonstigen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören oder gegen § 21 Abs. 2 Satz 3 verstoßen, können durch die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zur Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen sind nur die erste Bürgermeisterin, die Gemeinderatsmitglieder, die Geschäftsleitung, der persönliche Referent, die Schriftführung und die Abteilungsleitungen bzw. deren Stellvertretungen berechtigt. ²Im Einzelfall können anwesende Gemeindebedienstete von der Sitzung ausgeschlossen werden.

(3) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die erste Bürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23 Einberufung

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft sie die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihr stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden grundsätzlich im großen Sitzungssaal des Rathauses statt. ²Die regelmäßigen Sitzungen finden grundsätzlich an einem Dienstag statt und beginnen regelmäßig um 19.00 Uhr. ³In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 24 Tagesordnung

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt die erste Bürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, insbesondere wenn noch eine Vorbereitung erforderlich ist (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO), sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Sollte diese Bearbeitungsfrist nicht eingehalten werden können, ist das dem Gemeinderat unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen Beratungstermins (Zwischenbericht) bekannt zu geben. ⁵Auf jeden Fall sind Anträge spätestens sechs Monate nach der Antragstellung auf die Tagesordnung zu setzen. ⁶Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollen diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung durch Aushang in den Bekanntmachungskästen ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Ergänzungen der Tagesordnung nach § 25 Abs. 1 Satz 3 werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus bekannt gemacht. ³Die Gegenstände der Tagesordnungspunkte nichtöffentlicher Sitzungen werden in verallgemeinerter Form bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder (insbesondere bei umfangreichen ergänzenden Unterlagen oder baurechtlichen Planunterlagen) elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt neun Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 26 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. ³Sie sollen spätestens bis zum 14. Tag vor der Sitzung bei der ersten Bürgermeisterin eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll dieser einen Deckungsvorschlag enthalten. ⁴§ 24 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27 Eröffnung der Sitzung

¹Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

§ 28 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Die Vorsitzende oder eine von ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen; zu diesem Personenkreis zählen auch vom Beratungsgegenstand Betroffene. ³Im Einzelfall kann den vom Beratungsgegenstand Betroffenen das Wort erteilt werden.

§ 29

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Ob die Voraussetzungen der persönlichen Beteiligung vorliegen, entscheidet der Gemeinderat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 49 Abs. 3 GO). ⁴Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied verlässt bei nichtöffentlicher Sitzung den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der Vorsitzenden erteilt wird. ²Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Die Rede ist an den Gemeinderat zu richten. ⁶Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen, sie sind grundsätzlich kurz zu fassen, inhaltliche Wiederholungen sollen vermieden werden.

(4) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Zulassung einer Gegenrede sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(5) ¹Den Sprechern der Lokalen Agenden wird ein Rederecht zu den Tagesordnungspunkten eingeräumt. ²Weiteren Personen, die vom Gemeinderat als Sachverständige benannt werden, kann das Wort erteilt werden.

(6) Die Vorsitzende sowie die Antragsteller zur Sache haben das Recht zur Schlussäußerung.

(7) ¹Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder die Redeliste geschlossen ist, wird die Beratung von der Vorsitzenden beendet. ²Über Anträge auf Schließung der Redeliste oder auf Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung ist außer der Reihe abzustimmen.

(8) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(9) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) ¹Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidende Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 2 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden

gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die Vorsitzende zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

(8) Im öffentlichen Sitzungsteil werden nach 23 Uhr - im nichtöffentlichen Sitzungsteil werden nach 24 Uhr - keine Abstimmungen mehr durchgeführt. Dieser Zeitpunkt kann durch Beschluss des Gemeinderats verlängert werden.

(9) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

§ 31 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32 Anfragen

(1) ¹Die Gemeinderatssitzungen werden jeweils mit einer bis zu einer halbstündigen Bürgerfragestunde eingeleitet. ²Wenn die Fragen nicht sofort beantwortet werden können, werden

sie grundsätzlich in einer Frist von vier Wochen schriftlich an die fragestellende Person sowie per E-Mail den Gemeinderatsmitglieder beantwortet.

(2) ¹Die Gemeinderatsmitglieder können nach Erledigung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung bzw. zu Beginn der Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung an die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Diese Anfragen sollen vorab an die erste Bürgermeisterin schriftlich eingereicht werden. ³Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. ⁴Ist das nicht möglich, so werden sie grundsätzlich innerhalb von vier Wochen per E-Mail an die Gemeinderatsmitglieder beantwortet. ⁵Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung schließt die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt. ³Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ⁴Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.

(2) ¹Die Niederschriften werden als Beschlussprotokoll gefasst. ²Sie enthalten ferner:

1. den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Sitzung,
2. die Angabe über Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
4. den Namen der Antragstellerin oder des Antragstellers,
5. die Empfehlung eines vorberatenden Ausschusses,
6. die Angabe, ob ein Mitglied des Gemeinderates bei der Beschlussfassung abwesend war,
7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Gemeinderatsmitgliedes,
8. die Angabe über eventuelle Unterbrechungen der Sitzung,
9. Erklärungen nach § 30 Abs. 8, wie das Gemeinderatsmitglied abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO),
10. bei der Bürgerfragestunde bzw. Fragestunde den Namen der fragestellenden Person sowie den Inhalt der Frage und die Antwort,
11. den wesentlichen Inhalt bei Bekanntgaben.

(3) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(4) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden und von der jeweiligen Schriftführung zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) ¹Die Niederschriften der öffentlichen Gemeinderatssitzungen werden, soweit als möglich, mit der Ladung zur nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung, spätestens jedoch vier Tage vor der Sitzung, den Gemeinderatsmitgliedern elektronisch zugestellt. ²Die Niederschriften der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen werden am Beginn der nächsten Sitzung zur Einsichtnahme ausgelegt.

(6) ¹Die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung erfolgt zu Beginn des öffentlichen Teils. ²Die Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung erfolgt am Ende des nichtöffentlichen Teils.

§ 35

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) ¹In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohner Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO). ²Darüber hinaus sollen die Niederschriften und Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen über ein Rats- und Bürgerinformationssystem im Internet für den allgemeinen Zugriff bereitgestellt werden.

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht-öffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36

Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung sowie die von öffentlichen Sitzungen gefertigten Niederschriften nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37

Art der Bekanntmachung

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde amtlich bekannt gemacht.

(2) Die Gemeinde bestimmt die Wochenzeitung „Isar-Anzeiger“ als Amtsblatt.

(3) ¹Zusätzlich werden Satzungen und Verordnungen in den gemeindlichen Bekanntmachungskästen zur Information angeschlagen, soweit dies räumlich möglich ist. ²Erlaubt der Umfang der Satzung oder Verordnung nicht den Anschlag des vollen Wortlauts in den Bekanntmachungskästen, so ist eine Hinweisbekanntmachung anzubringen.

(4) ¹Die Gemeinde unterhält die in der Anlage aufgeführten Bekanntmachungskästen. ²Änderungen und Verfügbarkeiten der Standorte werden jeweils im Gemeinderat bekanntgegeben.

C. Schlussbestimmungen

§ 38

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 39

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf und wird im Internet bereitgestellt.

§ 40

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 07.10.2020 in Kraft. *)

²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 23. Juli 2014 mit allen Änderungen außer Kraft.

Pullach i. Isartal, den 07.10.2020

Gemeinde Pullach i. Isartal

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin

*) Dieses Datum betrifft das Inkrafttreten der Geschäftsordnung vom 07.10.2020.
Die 1. Änderung der Geschäftsordnung ist am 23.03.2021 in Kraft getreten.